

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0033/2022
	Erstelldatum:	05.07.2022
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger-Heide – Manteltal,,		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Haas, Florian		
Beratungsfolge	21.07.2022	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschützungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs 01 – Stand 21.07.2022 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide – Manteltal“ besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 29.05.2001 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 9/2001) dem Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete und den dargestellten Untersuchungsbereichen zur Anpassung bzw. Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten zugestimmt.

Unter anderem sieht das Konzept vor, das bestehende Schutzgebiet in der „Köferinger Heide“ auf Bereiche zu erweitern, die den im Konzept genannten Kriterien der Eigenart des Gebietes und der Bauleitplanung entsprechen.

Von dem bestehenden Schutzgebiet, das landkreisübergreifend ist, mit der Bezeichnung „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ ragt nur ein sehr kleiner Teil in das Stadtgebiet von Amberg.

In diesem Teil befindet sich auch das Naturdenkmal „Anemonenvorkommen in der Köferinger Heide“, welches nach wie vor außerordentlich wertvoll ist.

Die Unterschützstellung einer wesentlich größeren Fläche als Landschaftsschutzgebiet ist wie folgt naturschutzfachlich begründet:

Aufgrund der überregional bedeutsamen Vorkommen von *Pulsatilla vernalis* wurde beschlossen, dieses Gebiet mittels Kompensationsflächen zu extensivieren und damit Pufferflächen anzulegen. Dieses Pool an Kompensationsflächen hat sich in den letzten Jahren so gut entwickelt, dass sich dort weitere sehr seltene Arten und Orchideen ansiedelten. Die Köferinger Heide und das Manteltal sind auch nach dem ABSP der Stadt Amberg zu entwickeln und besonders schützenswert. Im Manteltal verläuft der Schweppermannradweg und der Talraum ist geprägt mit naturnahen landwirtschaftlichen Strukturen. Hier besteht ein sehr großes Potential für Blühwiesen.

Der Naturschutzbeirat wurde in der Sitzung vom 12. Juli 2022 über die geplante Ausweisung des neuen Schutzgebietes informiert

Schutzgegenstand und Schutzzweck ergeben sich bei der Schutzgebietsverordnung „Köferinger Heide und Manteltal“ aus dem beigefügten Verordnungsentwurf.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Karte wird zunächst den beteiligten Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Verordnungsentwurf mit Karte ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Im Anschluss an die Auslegung werden die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt. Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Stadtrat kann die Unterschutzstellung durch die Verordnung beschlossen werden.

Ebenfalls im Arbeitsprogramm zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete von 2001 war vorgesehen, den als Landschaftsschutzgebiets ausgewiesenen Schutzstreifen an der B 85 aufzulösen und an anderer Stelle auszugleichen.

Das bedeutet, dass neue Landschaftsschutzgebiete in mindestens der Größe des Schutzstreifens (153,2 ha) zusätzlich ausgewiesen werden müssten.

Hintergrund ist das Erfordernis, dass sich weiterhin ausreichend geschützte Flächen im Naturpark Hirschwald befinden müssen.

Nach Art. 15 BayNatSchG handelt es sich bei Naturparks um großräumige naturräumliche Gebiete, die überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind. Überwiegend bedeutet damit, dass über 50 % der Fläche geschützt sein müssen. Beim Naturpark „Hirschwald“ liegt dieser Anteil nur knapp über 50 %, somit stärkt jede zusätzliche Ausweisung den Naturpark.

Eine komplette Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ mit ca. 153,2 ha ohne gleichzeitige Ausweisung eines mindestens gleich großen Schutzgebiets kommt insofern nicht in Frage. Soweit eine Neuausweisung des hier vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebietes Köferinger Heide – Manteltal“ (126,2 ha) und der ebenfalls in dieser Umweltausschusssitzung vorgeschlagenen Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Ammerbachtal“ um 99,6 ha zustande kommen, würde bei Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets „Schutzstreifen an der B 85“ netto 72,6 ha Landschaftsschutzgebietsfläche dazukommen.

Sobald die neuen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, kann von der Stadt Amberg beschlossen und zusätzlich beim Bezirk Oberpfalz beantragt werden, dass das nicht mehr erforderliche Landschaftsschutzgebiet „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ im Bereich der Stadt Amberg aufgehoben wird.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

-

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

-

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

-

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

-

Personelle Auswirkungen:

-

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

-

b) Haushaltsmittel

-

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

-

d) Umsatzsteuerrechtliche Auswirkungen

-

Alternativen:

-

Anlagen:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Heide – Manteltal“
im Entwurf 01 – Stand 21.07.2022 – Schutzgebietskarte M = 1:10.000

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter